

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, Landkreis Forchheim Stand: 30. September 2003

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe (kurz: Zweckverband genannt) erlässt nachstehende ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser AVBWasserV – vom 20.06.1980 -.

1. Vertragsabschluß (gemäß §2 AVBWasserV)

1.1 Der Zweckverband schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam; das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

2. Baukostenzuschüsse (gemäß §9 AVBWasserV)

2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz verrechnet der Zweckverband einen Baukostenzuschuss (BKZ). Der BKZ wird für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen sowie bei Vergrößerungen von Grundstücken erhoben.

2.2 Der BKZ ist ein anteiliger Beitrag des Abnehmers zu den Aufwendungen im Wasserversorgungsnetz sowie für die vorgeschalteten Wasserversorgungseinrichtungen (Wasserwerk, Speicherungen, Brunnenanlagen usw.).

2.3 Die Höhe des BKZ wird nach den allgemeinen Tarifen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet.

2.4 Der Zweckverband behält sich weiterhin sämtliche Sonderfälle, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den allgemeinen Tarifen für die Wasserversorgung nicht berücksichtigt sind, zur individuellen Berechnung des BKZ vor.

2.5 Bei Verminderung der Leistung oder Stilllegung von Anschlüssen wird der BKZ nicht zurückgezahlt.

2.6 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

3. Hausanschluss (gemäß § 10 AVBWasserV)

3.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz,

der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Zweckverband für jedes dieser Gebäude insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- 3.2 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen, einschließlich Rohrgraben zu schaffen, der zur Erstellung, Veränderung, Instandsetzung, Unterhaltung und Erneuerung des Hausanschlusses erforderlich ist, dessen Umfang in § 10 Abs. 1 AVBWasserV festgelegt ist.

Müssen aus besonderen Gründen die baulichen Voraussetzungen mit Rohrgraben vom Zweckverband ausgeführt werden, hat der Anschlussnehmer die entstandenen Kosten zu zahlen.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten werden nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet.

**4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(gemäß § 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.

**5. Kundenanlage
(gemäß § 12 AVBWasserV)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

**6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
(gemäß § 13 AVBWasserV)**

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die in den allgemeinen Tarifen festgelegten Kosten berechnet.

**7. Messung
(gemäß § 18 AVBWasserV)**

Verlegungskosten sowie Schäden an den Messeinrichtungen nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

**8. Nachprüfungen von Messeinrichtungen
(gemäß § 19 AVBWasserV)**

8.1 Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8.2 Die Kosten für Abhandenkommen, Beschädigung, Frostschäden usw. sind gemäß § 19 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

**9. Zahlungsverzug
(gemäß § 27 AVBWasserV)**

9.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband für jede Mahnung fälliger Beiträge nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag von 3,00 Euro sowie Verzugszinsen.

9.2 Für das Einbringen des fälligen Betrages durch einen Beauftragten des Zweckverbandes (Nachinkasso) wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet.

9.3 Für eine erforderlich werdende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBWasserV wird jeweils der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.

10. Ablesung und Abrechnung

10.1 Die Zählerablesung und Rechnungsstellung erfolgt jährlich, der Zweckverband erhebt zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Abschlagszahlungen. Eine Änderung des Ablesezeitraumes behält sich der Zweckverband vor.

10.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung in den Monaten November und Dezember für das laufende Kalenderjahr unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

10.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund, Wasser ungenützt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst diesen allgemeinen Tarifen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

12. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AVBWasserV oder Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich.

13. Plombenverschlüsse

Für eine vom Kunden zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB. Wurden Plomben von den Beauftragten des Zweckverbandes

entfernt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

14. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Bauwasser wird nur über eine Messeinrichtung abgegeben. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, werden für 100 cbm umbauten Raum 10 cbm entnommenes Wasser berechnet.

15. Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ab 01.05.1983 in Kraft.

16. Genehmigungsvermerk

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in seiner Sitzung am 30. April 1983 genehmigt.

Morschreuth, den 1. Mai 1983

gez. Müller, 1. Vorsitzender

Änderung : 9. Zahlungsverzug

Der Pauschalbetrag bei Zahlungserinnerung wurde in Euro 3,00 umgeändert.

Wichsenstein, den 30. September 2003
gez. Zimmer Manfred, 1. Vorsitzender